

An den
Kantonsrat des Kantons Zürich

8090 Zürich

Datum: 06.09.05
Vertrag: 140-172

Staatlich organisierte Kriminalität im Kanton Zürich
Ermächtigungsverfahren

Ermächtigungsverfahren.doc

Guten Tag

Inzwischen habe ich in meinen Akten weiter gestöbert und bin dabei darauf gestossen, dass ich am 2. Juli 2002 Professor A. Donatsch das Kurzgutachten von Professor Franz Riklin über das St. Galler Ermächtigungsverfahren habe zukommen lassen, damit er mich beim Gang an die Bundesversammlung unterstütze. Leider hat er meiner Bitte nicht entsprochen, weil er seinen Namen nicht in der Zeitung lesen wollte, jedoch mitgeteilt, dass das Gutachten inhaltlich durchaus nachvollziehbar sei.

Erst jetzt ist mir bewusst worden, dass Donatsch bei der Ausarbeitung der neuen Zürcher Strafprozessordnung beteiligt gewesen war und dabei auch Kenntnis haben musste von Artikel 22 Absatz 6 der Strafprozessordnung, dem Ermächtigungsverfahren nach St. Galler Modell. Wenn er damals die St. Galler Praxis möglicherweise noch nicht kannte, so hätte ihm spätestens bei Erhalt des Kurzgutachtens die Ohren läuten müssen, dass sich im Kanton Zürich Unheil zusammenbraue wie es im Kanton St. Gallen bereits praktiziert wurde.

Ich habe ihn daher per E-Mail über die Situation orientiert und verschiedene Fragen dazu gestellt, vor allem auch, weshalb er nicht interveniert habe. Leider will er sich dazu mir gegenüber nicht äussern. In der Hoffnung, dass er gegenüber dem Zürcher Kantonsrat gesprächiger ist, teile ich Ihnen dies mit, damit Sie die Hintergründe klären können.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

A. Brunner, Architekt HTL

Per E-Mail z. K. an:

- Bundesversammlung
- Zürcher Kantonsrat
- Medien

Beilagen:

- Antwortschreiben von Prof. A. Donatsch vom 2. Juli 2002
- E-Mail-Korrespondenz vom 5. September 2005



Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

**Lehrstuhl für Strafrecht
und Strafprozessrecht**

Freiestrasse 36
CH 8032 Zürich
Tel. +41 1 634 30 27
Fax +41 1 634 49 76
lst.donatsch@rwi.unizh.ch
www.rwi.unizh.ch/donatsch

Prof. Dr. Andreas Donatsch
Ordinarius

Herrn
Alex Brunner
Architekt HTL
Bahnhofstrasse 210
8620 Wetzikon

Zürich, 05.07.02

Ermächtigungsverfahren

Sehr geehrter Herr Brunner

Für Ihren Brief mit dem Gutachten Riklin danke ich Ihnen. Ich habe dieses durchgesehen und finde es inhaltlich durchaus nachvollziehbar. Nachdem ich Ihrem Schreiben entnommen habe, dass die von mir gewünschte Bestätigung bzw. mein Name in diesem Zusammenhang auch den Medien bekannt gegeben werden soll, verzichte ich ausdrücklich auf eine Stellungnahme. Ich lehne auch sonst Interviews etc. zu Fragen, über welche ein Verfahren im Gange ist, kategorisch ab, weil ich der Meinung bin, dass es nicht Sache der Wissenschaft ist, Gerichte und Justizbehörden im Einzelfall über die Medien zu beeinflussen.

Ich bedaure, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

Andreas Donatsch
Andreas Donatsch

Gutachten Riklin

Architekturbüro Brunner

Von: Andreas Donatsch [andreas.donatsch@rwi.unizh.ch]
Gesendet: Montag, 5. September 2005 11:27
An: info@brunner-architekt.ch
Betreff: Re: [Fwd: Ermächtungsverfahren im Strafrecht]

Sehr geehrter Herr Brunner

Ich habe Ihr Mail erhalten. Sie stellen mir mehrere Fragen, deren Beantwortung mich einige Zeit kosten würde, die mir im Moment leider fehlt. Da ich mir nicht vorstellen kann, weshalb ich Ihnen im Hinblick auf den Gesetzgebungsprozess im Zusammenhang mit der Revision der StPO sowie des GVG des Kantons Zürich im Allgemeinen oder zu meiner Rolle als Experte in diesem Prozess bzw. zu meiner persönlichen Stellungnahme zu konkreten Rechtsfragen auskunftspflichtig sein sollte, bitte ich Sie um Verständnis dafür, dass ich nicht weiter auf Ihr Schreiben eingehen kann.

Mit freundlichen Grüßen

A. Donatsch.

Prof. Dr. Andreas Donatsch

Universität Zürich
Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht Rechtswissenschaftliches Institut Rämistrasse 74/14 CH
8001 Zürich

Tel +41 44 634 30 27
Fax +41 44 634 49 76

<http://www.rwi.unizh.ch/donatsch>
andreas.donatsch@rwi.unizh.ch

>
>
> Sehr geehrter Herr Donatsch
>
>
>
> Mit Schreiben vom 2. Juli 2002 habe ich Ihnen ein Kurzgutachten von
> Professor Franz Riklin über das St. Galler Ermächtungsverfahren in
> Strafsachen zugestellt mit der Bitte, mich beim Gang an die
> Bundesversammlung zu unterstützen, damit dieses aufgehoben werden
> kann. Das St. Galler Ermächtungsverfahren dient nämlich lediglich
> einem kriminellen Netzwerk, um damit ungehindert Strafdelikte in
> Behörden und Wirtschaft zu begehen.
>
> In Ihrer Antwort vom 5. Juli 2002 teilen Sie mir mit, dass das
> Gutachten inhaltlich durchaus nachvollziehbar sei, doch sie möchten
> Ihren Namen nicht in der Zeitung lesen.
>
> Inzwischen habe ich feststellen müssen, dass der Kanton Zürich seit 1.
> Januar 2005 ebenfalls das Ermächtungsverfahren nach St. Galler
> Modell anwendet. Das Zürcher Obergericht wendet dieses
> Ermächtungsverfahren ebenfalls genau gleich willkürlich an wie die
> Anklagekammer des Kantons St. Gallen.
>

> Sie waren bei der Ausarbeitung der neuen Zürcher Strafprozessordnung
> beteiligt.
>
> . War Ihnen nicht bekannt, dass dies lediglich zum
> Zweck der Begünstigung eingeführt wurde?
>
> In der Zürcher Vorlage über das Ermächtigungsverfahren hat der
> Regierungsrat behauptet, dass Beamte und Behördenmitglieder in
> besonderem Masse leichtfertigen und mutwilligen Strafanzeigen
> ausgesetzt seien, weshalb hier die Anklagekammer über die Eröffnung
> eines Strafverfahrens zu entscheiden habe. Nachdem vor der
> Gesetzesrevision eine umfangreiche Bestandesaufnahme der
> Revisionsgründe festgestellt worden ist, so hätte selbstverständlich
> auch dieser Punkt darin enthalten sein müssen, doch bis und mit der
> Vernehmlassung finden wir den Artikel 22 Absatz 6 vergeblich in einem
> Entwurf. Erst in der Version an den Regierungsrat, der wiederum an den
> Kantonsrat überwiesen wurde, ist dieses Ermächtigungsverfahren enthalten.
>
> . Hat Sie dies nicht stutzig gemacht?
>
> . Wussten Sie vorgängig nicht, wie der Kanton St.
> Gallen das Ermächtigungsverfahren anwendet? Im Attachement finden Sie
> die Entwicklung der Anzahl Verfahren und deren Gutheissungen im Kanton
> St. Gallen. Die Entwicklung ist eindeutig.
>
> . Weshalb haben Sie nicht interveniert, nachdem Sie das
> Kurzgutachten von Professor Riklin erhalten haben?
>
> . Ist Ihnen bewusst, dass damit der organisierten
> Kriminalität in der Schweiz massiv Vorschub geleistet wird?
>
> . Ist Ihnen nicht bekannt, dass die Schweiz von einem
> kriminellen Netzwerk unterwandert ist, deren Federführung jedoch
> Scientology inne hat? Weiteres über Scientology finden Sie zum
> Beispiel unter <http://www.im.nrw.de/sch/doks/vs/agsc.pdf>.
>
>
>
> Übrigens habe ich RR Notter bereits im Mai 2002 mit dem gleichen
> Gutachten versorgt, doch auch er fand es nicht für nötig, diesen
> Argumenten nach zu gehen, denn er wollte das Ermächtigungsverfahren
> durchsetzen!
>
>
>
>
> Gerne erwarte ich Ihre Stellungnahme.
>
>
>
> Mit freundlichen Grüssen
>
>
>
> Alex Brunner
>
> Architekt HTL
>
> Bahnhofstrasse 210
>

- > 8620 Wetzikon
- >
- > Fon 044 / 930 62 33
- >
- > Fax 044 / 930 71 69
- >
- > info@brunner-architekt.ch
- >
- > www.brunner-architekt.ch
- >
- >
- >
- >
- >